

Sammelpetition 07/00132/3

Kiesgrube Gablenz

Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Bürgerinitiative (BI) übergab im Dezember 2019 dem Sächsischen Landtag eine Petition gegen die Errichtung einer Deponie in der ehemaligen Kiesgrube Gablenz. Nach eigenen Angaben hat die Initiative 3.122 Unterschriften gesammelt.

Hintergrund ist die Befürchtung, dass im ausgekiesten Kiestagebau eine Deponie für Bauschutt, Mineralwollabfälle und asbesthaltige Materialien mit einem Volumen von 1 Mio. Kubikmeter und einer Haldenhöhe von 20 m entstehen könnte. Aufgrund der Lage der Deponie auf einer Anhöhe drohe aufgrund der notwendigen Versiegelung der Fläche eine extreme Hochwassergefahr; während der Bauzeit wäre auch mit Staubemissionen und erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Darüber hinaus bestünde die Gefahr, dass Schadstoffe in das Grundwasser und das angrenzende Landschaftsschutzgebiet eingetragen werden könnten. Auch hoffe man, dass die Pläne zur Errichtung einer Deponie durch die Landesdirektion abgelehnt würden, da es keine Deponie-Nachfrage gäbe.

Statt der vorgesehenen Rekultivierung zu Ackerfläche solle nur eine Renaturierung der Grube erfolgen und eine ökologische Bildungsstätte geschaffen werden, u. a. für die direkt benachbarte Kindertagesstätte. Dadurch könne der Bergbauunternehmer die Verfüllung einsparen und in der Begegnungsstätte könnten Bürger naturnah beobachten, wie sich Flora und Fauna neu entwickelten. Dies schaffe ein Umweltbewusstsein und erhöhe die Attraktivität des ländlichen Raums.

Bergbauunternehmer des Kiessandtagebaus Gablenz ist die Firma XY AG; der Betrieb steht unter Bergaufsicht des Sächsischen Oberbergamtes (OBA). Die Verfüllung der ausgekiesten Tagebau-Teilflächen erfolgt auf Grundlage eines fakultativen Rahmenbetriebsplans (Bescheid vom 17. September 1998), eines Hauptbetriebsplans (Bescheid vom 27. Juni 2019) und einer 1. Ergänzung zum Hauptbetriebsplan (Bescheid vom 18. Dezember 2019).

Gemäß Rahmenbetriebsplan ist vorgesehen, die entstandene Tagebauhohlform im Zuge der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung parallel zum Abbau bis etwa zum ursprünglichen Geländeniveau mit unbelasteten Bodenmaterialien zu verfüllen. Für die Nachnutzung sind gemäß der landschaftstypischen Flächennutzung sowohl Aufforstungsflächen als auch landwirtschaftliche Nutzflächen vorgesehen. Letztere sollen ergänzt und gegliedert werden mit Einzelelementen des Naturraumes wie Feldwege mit Begleitgehölzen, Wiesen, Einzelbäume, Feldhecken und Kleingewässern, die einst im Zuge der großflächig betriebenen Landwirtschaft beseitigt worden waren.

Da der Rahmenbetriebsplan bis zum 31. Dezember 2020 befristet ist, hat der Bergbauunternehmer dessen Verlängerung beantragt. Der Antrag vom 28. Juni 2018 und die Überarbeitung/Aktualisierung vom 27. März 2020 liegen dem OBA vor, das Verfahren zur Zulassung ist noch nicht abgeschlossen.

Auch im Verlängerungsantrag zum Rahmenbetriebsplan bleibt es unverändert Ziel des Bergbauunternehmers, die ausgekieste Tagebauhohlform vollständig wieder zu verfüllen. Da aber das Aufkommen an standorteigenen Abraummassen dafür nicht ausreicht, sollen auch bergbaufremde Materialien (Bodenaushub, Bauschutt) nach OBA-Merkblatt „Abfallverwertung“ zum Einsatz kommen. Damit ist sichergestellt, dass in den Teilbereichen des Tagebaus, die unter Bergaufsicht des OBA wiederverfüllt werden, eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von geeigneten Erdstoffen sowie – zu geo- und bergtechnischen Zwecken – im geringeren Maße Bauschutt erfolgen wird. Das Nachnutzungsziel "Deponie" ist nicht Gegenstand des aktuellen Verlängerungsantrags zum Rahmenbetriebsplan.

Sofern der Kiessandtagebau Gablenz nachbergbaulich für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie genutzt werden soll, ist das hierfür erforderliche deponierechtliche Genehmigungsverfahren (außerhalb des Bergrechtes), in dem auch über die Abdeckung der Deponie entschieden wird, von der Landesdirektion Sachsen zu führen.

Der Bergbauunternehmer informierte bereits frühzeitig die Öffentlichkeit über seine Absicht, einen Teilbereich des Tagebaus für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie zu nutzen. Im Oktober 2018 wurde von der Landesdirektion Sachsen ein Scoping-Termin durchgeführt; ein Antrag auf Zulassung einer Deponie wurde nach Kenntnis des OBA bisher nicht gestellt. Ebenso wurde bisher kein Antrag bei dem OBA auf Zulassung des parallel notwendigen Abschlussbetriebsplans gestellt.

Grundsätzlich obliegt die Planung der Durchführung und Wiedernutzbarmachung eines Bergbaubetriebes dem Bergbauunternehmer. Das OBA oder die Landesdirektion haben hier keine planerische Funktion. Erst im Zulassungsverfahren ist zu prüfen, ob die vom Bergbauunternehmer vorgelegte Betriebsplanung gegen geltendes Recht und weitere öffentliche Interessen verstößt. Liegt kein solcher Verstoß vor, dann hat der Unternehmer einen Anspruch auf Zulassung seiner Betriebsplanung.

Sofern eine Änderung der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung erreicht werden soll, muss die BI dies und die Fragen der Folgelasten und Verantwortlichkeiten mit dem Bergbauunternehmer ggf. am runden Tisch klären. Eventuelle Änderungen müssten dann durch den Bergbauunternehmer in seine Planung zur Nachnutzung in die relevanten Betriebspläne eingearbeitet und die Zulassung der Änderungen bei der jeweils zuständigen Behörde beantragt werden.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.